

Praktische Hinweise für Behörden zum Ausfüllen der Anhänge V und VI

ANHANG V

Bescheinigung über Urteile und gerichtliche Vergleiche im Sinne der Artikel 54 und 55 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

1. Ursprungsstaat
2. Gericht oder sonst befugte Stelle, das/die die vorliegende Bescheinigung ausstellt

2.1. Name

2.2. Anschrift

2.3. Tel./Fax/E-Mail

3. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat/vor dem das Urteil ergangen ist

3.1. Bezeichnung des Gerichts

3.2. Gerichtsort

4. Entscheidung/Prozessvergleich (*)

4.1. Datum

4.2. Aktenzeichen

4.3. Die Parteien der Entscheidung/des Prozessvergleichs

4.3.1. Name(n) des (der) Klägers(s)

4.3.2. Name(n) des (der) Beklagten

4.3.3. gegebenenfalls Name(n) der anderen Partei(en)

4.4. Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, wenn die Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, auf das sich der Beklagte nicht eingelassen hat

4.5. Wortlaut des Urteilsspruchs/des Prozessvergleichs (*) in der Anlage zu dieser Bescheinigung

5. Name(n) der Partei(en), der (denen) Prozesskostenhilfe gewährt wurde

Die Entscheidung/der Prozessvergleich (*) ist im Ursprungsstaat vollstreckbar (Artikel 38 und 58 des Übereinkommens) gegen:

Name:

Geschehen zu ... am ...

Unterschrift und/oder

Die „befugte Stelle“ wird durch das Recht des Staates definiert, in dem die Entscheidung ergangen ist. In der Regel handelt es sich dabei NICHT um die Übermittlungsstelle gemäss dem New Yorker Übereinkommen/Haager Übereinkommen, sondern um das Gericht oder die Kanzlei des Gerichts.

Das Datum der Zustellung, das nur für Versäumnisurteile erforderlich ist, ist das Datum, an dem der Beklagte das verfahrenseinleitende Schriftstück tatsächlich erhalten hat. Es ist in der Regel auf dem Zustellnachweis gemäss dem Haager Zustellungsübereinkommen oder auf Gerichtsdokumenten angegeben.

Es ist sinnvoll, den Teil der Entscheidung, der im konkreten Fall vollstreckt werden soll, klar anzugeben. In einigen Fällen kann dies die Übersetzungskosten erheblich senken, z. B. in Scheidungsverfahren, bei denen nur die Entscheidung über Unterhaltszahlungen unter das Lugano-Übereinkommen fällt, nicht jedoch die Scheidung oder das Güterrecht.

Es ist wichtig, anzugeben, ob Prozesskostenhilfe gewährt wurde da es für die ersuchte Unterhaltsvollstreckungsbehörde nicht immer einfach ist, zu wissen, ob Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Diese Informationen sind notwendig, da diese Parteien möglicherweise von Kostenbefreiungen profitieren können, was in einigen Ländern eine Voraussetzung für die Bearbeitung von Fällen nach dem New Yorker Übereinkommen über die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen ist.

ANHANG VI

Bescheinigung über öffentliche Urkunden im Sinne des Artikels 57 Absatz 4 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

1. Ursprungsstaat
2. Gericht oder sonst befugte Stelle, das/die die vorliegende Bescheinigung ausstellt
 - 2.1. Name
 - 2.2. Anschrift
 - 2.3. Tel./Fax/E-Mail
3. Befugte Stelle, aufgrund deren Mitwirkung eine öffentliche Urkunde erstellt wurde
 - 3.1. Stelle, die an der Aufnahme der öffentlichen Urkunde beteiligt ist
 - 3.1.1. Name und Bezeichnung dieser Stelle
 - 3.1.2. Sitz dieser Stelle
 - 3.2. Stelle, die die öffentliche Urkunde registriert hat (falls zutreffend)
 - 3.2.1. Art der Stelle
 - 3.2.2. Sitz dieser Stelle
4. Öffentliche Urkunde
 - 4.1. Bezeichnung der Urkunde
 - 4.2. Datum
 - 4.2.1. an dem die Urkunde aufgenommen wurde
 - 4.2.2. falls abweichend: an dem die Urkunde registriert wurde
 - 4.3. Aktenzeichen
 - 4.4. Die Parteien der Urkunde
 - 4.4.1. Name des Gläubigers
 - 4.4.2. Name des Schuldners

Die „befugte Stelle“ wird durch das Recht des Staates definiert, in dem der Titel seinen Ursprung hat. In der Regel handelt es sich dabei NICHT um die Unterhaltsbehörde gemäss den Übereinkommen von New York/Den Haag, sondern um die Vormundschafts-/Kinderschutzbehörde, die die Unterhaltsvereinbarung ratifiziert hat, oder um den Notar, der die öffentliche Urkunde erstellt hat.

Es ist sinnvoll, den Teil des Titels, der im konkreten Fall vollstreckt werden soll, klar anzugeben. In einigen Fällen kann dies die Übersetzungskosten erheblich reduzieren, z.B. wenn nur Teile des Titels unter das Lugano-Übereinkommen fallen.

5. Wortlaut der vollstreckbaren Verpflichtung in der Anlage zu dieser Bescheinigung

Die öffentliche Urkunde ist im Ursprungsstaat gegen den Schuldner vollstreckbar (Artikel 57 Absatz 1 des Übereinkommens)

Geschehen zu ... am ...

Unterschrift und/oder Dienstsiegel